

Regeln pädagogischer Kunst

- Orientierungsrahmen pädagogischer Begründbarkeit i. S. ethischer Verantwortung
- Hilfe in der Frage, wann zulässige Gewalt vorliegt
- Pädagogisch verantwortbares Handeln wirkt rechtlichen Problemen entgegen

1. Vorbemerkung

Die Schicksale von Kindern und Jugendlichen in Heimen der 50er und 60er Jahre werden bis zum Jahresende an einem "Runden Tisch" thematisiert. Wenn wir jedoch unsere Heimvergangenheit auf die heutige Jugendhilfe projizieren, sind leider immer noch wesentliche Ursachen damaliger Vorkommnisse existent, wenn auch ohne vergleichbar gravierende Wirkungen:

- Fehlender Rahmen fachlicher Legitimation i. S. von Grenzen pädagogischer Verantwortbarkeit
- Gesetzliche Lücken bei Kindesrechten, insbesondere angesichts unklarer „Gewalt“- Definition
- Mangelhafte Transparenz, ob und inwieweit die Kindesrechte in Angeboten der Minderjährigen-Betreuung gewahrt sind (Jugendhilfe/ Internate/ Behindertenangebote)

Die Aufarbeitung der „Nachkriegsheimgeschichte“ umschließt vier Komponenten:

- Eine - wenn auch verspätete- Sachverhaltsaufklärung
- Eine rechtlich unverbindliche „Entschuldigung“
- Einen Versuch der „Entschädigung“ mittels Entschädigungsfonds
- Die für die heutige Erziehung besonders wichtige Frage, welche Konsequenzen angesichts noch existenter Ursachen zu ziehen sind

Die Frage nach den Konsequenzen hat im Aspekt „gesetzliche Lücken der Kindesrechte“ die Politik/ Gesetzgebung zu beantworten, in den Bereichen „fehlender Rahmen fachlicher Legitimation“ und „mangelhafte Transparenz“ sind hingegen Jugendhilfe, Internate bzw. Behindertenhilfe unmittelbar gefordert, das heißt entsprechende Fachverbände und Fachorganisationen. Insoweit ist zunächst die Idee einer neutralen Beschwerdeinstanz (Ombudschaft) für stationäre Angebote relevant, wobei aufgrund der Notwendigkeit einer fachlichen Legitimation neben dieser formellen Struktur die materielle in Form von „Regeln pädagogischer Kunst“ zu entwickeln ist. Dadurch werden die Grenzen der Erziehung beschrieben und zugleich den Ombudspersonen Leitlinien an die Hand gegeben, um neuerliche Missstände aufzudecken. Erforderlich sind bundeseinheitliche Regeln, die unter dem Gesichtspunkt der „nachvollziehbaren pädagogischen Begründung“ einen Orientierungsrahmen darstellen. Zugleich werden „pädagogische Kunstfehler“ beschrieben: institutionelle der Anbieter/ Träger, Einrichtungsleitungen und Fachinstitutionen sowie individuelle der PädagogenInnen. Dies gebietet der Machtüberhang der Erziehenden, die sich ethisch zu legitimieren haben.

Im Zusammenhang mit „pädagogischer Kunst“ sind folgende Verantwortungsstufen relevant:

- Die **Rechtsordnung** mit Gesetzen und Mindeststandards von Jugend- und Landesjugendämtern im staatlichen Wächteramt des Kinderschutzes
↓
- Die bundeseinheitlichen „**Regeln pädagogischer Kunst**“ (Soll) als Rahmen pädagogischer Verantwortbarkeit
↓
- Die **Trägerverantwortung** mittels präventiv wirkendem Zurverfügungstellen ausreichender personeller, sachlicher und organisatorischer Ressourcen sowie **Trägernormen**, in denen der Orientierungsrahmen der „Regeln pädagogischer Kunst“ entsprechend eigener pädagogischer Grundhaltung in Fallbeispielen konkretisiert wird („Agenda pädagogische Grenzsituationen“/ Bemerkung: darüber hinaus obliegt es dem Anbieter/ Träger, die Umsetzung der von Jugend- und Landesjugendämtern im Wächteramt festgelegten Mindeststandards sicherzustellen: durch „Dienst- und Fachaufsicht“, bei freien Mitarbeiter/ innen mittels vertraglich abgesicherter Kontrolle)
↓
- Die **Einrichtungsleitung** mittels ebenfalls präventiv wirkendem Festlegen pädagogischer Konzepte, Erstellen eines Plans zum Verhalten in Krisen („Krisenplan“), Sicherstellen eines offenen Betriebsklimas bei entsprechender Diskussionskultur sowie mittels Zurverfügungstellen von Beratungs- und Fortbildungsangeboten
↓
- Das **Team** in gemeinsamer Betreuungsverantwortung, verbunden mit kompatibler pädagogischer Haltung und offenen Prozessen der Meinungsbildung zum Verhalten in pädagogischen Grenzsituationen
↓
- Die **PädagogInnen** in der unmittelbaren Betreuungsverantwortung im Doppelauftrag „Erziehen-Aufsicht“

Angesichts des konträren Doppelauftrags „Erziehen- Aufsicht“ (d.h. „Pädagogik und Zwang“) können sich verantwortliche PädagogInnen in Grenzsituationen allein gelassen sehen, wenn auf einer übergeordneten Ebene Verantwortung nicht oder nur unvollständig wahrgenommen wird. Die „pädagogische Kunst“ kann hierbei einen stützenden Rahmen bieten, ergänzt um Trägernormen, fallorientiert und im Kontext der Unterscheidung „zulässige - unzulässige Gewalt“. Auch solange „Regeln pädagogischer Kunst“ noch nicht entwickelt sind, sollte der Träger bereits diese Verantwortung wahrnehmen.

„Pädagogische Kunst“ beinhaltet also den Rahmen pädagogischer Verantwortbarkeit, der in nachvollziehbarer pädagogischer Begründung das Ziel der „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“ sicherstellt und dabei unterschiedliche Pfade eröffnet. Der Träger hat die Aufgabe, den pädagogischen Pfad zu beschreiben, auf den er sich begeben will, das heißt in Bezug auf pädagogische Grenzsituationen seine Grundhaltung zu erläutern, auch im Kontext der Unterscheidung zwischen aktiver pädagogischer Grenzsetzung und unzulässiger Gewalt. Ein wichtiger Punkt „pädagogischer Kunst“ sollte darin liegen, typisches Aufsichtsverhalten aufzulisten und festzustellen, welches Handeln unter ethischen Prinzipien fachlich verantwortbar bzw. welches mangels pädagogischer Begründbarkeit als Pädagogik abzulehnen ist. Im letzteren Fall kann aufgrund der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung der/ des Minderjährigen das Verhalten allenfalls strafrechtlich legitimiert sein („Zwang“).

2. Die „Regeln pädagogischer Kunst“

2.1 Die Notwendigkeit von "Regeln pädagogischer Kunst"

Verantwortung für Kinder und Jugendliche wahrzunehmen, bedeutet, jede Entscheidung und jedes Handeln am Kindeswohl zu orientieren. Allzuoft wird der Begriff „Kindeswohl“ jedoch unterschiedlich interpretiert. Daher besteht die Notwendigkeit einer Begriffsdefinition: dem Kindeswohl wird nur dann entsprochen, wenn für einen neutralen Beobachter nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (fachliche Komponente des Kindeswohls) und zugleich die Kindesrechte beachtet sind (rechtliche Komponente). Alltagsprobleme der Erziehung sind folglich stets fachlich (Legitimation) und rechtlich (Legalität) zu bewerten.

Grundlage der fachlichen Bewertung ist § 1 SGB VIII, der als Erziehungsziel die „eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ ausweist. Pädagogisch verantwortbares Handeln liegt vor, wenn dieses Ziel nachvollziehbar verfolgt wird. Ob das im Einzelfall angenommen werden darf, unterliegt zunächst persönlicher Interpretation. Im Interesse der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher, somit auch des Kindeschutzes, sind aber bundesweite „Regeln pädagogischer Kunst“ unentbehrlich, in denen der Rahmen ethisch verantwortbaren, pädagogisch begründbaren Handelns objektiviert wird. Jeder Anbieter/ Träger ist gehalten, den Orientierungsrahmen der „Regeln pädagogischer Kunst“ für die betreuten Kinder/ Jugendlichen, deren Sorgeberechtigte und seine MitarbeiterInnen im Sinne seiner eigenen pädagogischen Grundhaltung fallbezogen zu konkretisieren (Trägerverantwortung). Er sollte erläutern, welche pädagogischen Mittel und Instrumente er für verantwortlich hält.

Der Bedarf für „Regeln pädagogischer Kunst“ besteht aus folgenden Gründen:

- Angesichts teilweise zunehmender Gewaltbereitschaft von Kindern/ Jugendlichen sowie steigender Zahl so genannter "Systemsprenger" sehen sich Verantwortliche zunehmend vor die Frage gestellt „Was tun mit den Schwierigen“? Wirkung ist unter anderem eine Renaissance restriktiver Maßnahmen wie Postkontrollen und Abschließen in einem Raum („Beruhigungsraum“), verbunden mit Kindesrechte- Grauzonen. Die Frage „Was tun mit den Schwierigen“ ist neben praxisbezogener Beratung und Fortbildung mittels bundesweit einheitlich festgelegter „Regeln pädagogischer Kunst“ zu beantworten. Es ist an der Zeit, fachliche Grenzen der Erziehung zu beschreiben. Im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen kann nicht länger verantwortet werden, dass sich - je nach Zeitgeist - die Bedingungen pädagogischen Handelns grundlegend ändern. Als Beispiel ist auf eine Verdopplung der Platzzahl in „geschlossenen Gruppen“ innerhalb der letzten zehn Jahre hinzuweisen, nachdem in den 90er Jahren die meisten Gruppen aufgelöst worden waren. Kinder und Jugendliche dürfen nicht länger höchst unterschiedlichen "Erziehungsmethoden" unterworfen sein. Immerhin ist innerhalb der letzten 40 Jahre eine Entwicklung von militärähnlichen, teilweise menschenverachtenden Eingriffen der Nachkriegszeit über die "Laissez- Faire"- Haltung der 68er- Generation bis zu heutigen Restriktionen festzustellen. Um insoweit Änderungen zu erreichen, sind sicherlich Gesetze anzupassen: Art 6 Grundgesetz (Kinder als Träger eigener Rechte) sowie Beschreiben wichtiger Kindesrechte.

Unabhängig von politischen Initiativen ist aber eine praxisbezogene Reform einzuleiten, die auch auf die elterliche Erziehung ausstrahlt: mittels Festlegen von "Regeln pädagogischer Kunst". Wesentlicher Gesichtspunkt ist es dabei, den Rahmen ethisch verantwortbarer Pädagogik herauszuarbeiten, insbesondere verbunden mit den Werten der Achtung, des Vertrauens und der Gerechtigkeit. Während in der Medizin eine ärztliche Behandlung "de lege artis" ausgeführt ist, wenn sie aufgrund des bekannten Standes der Medizin sachgerecht erfolgt, fehlt in der erzieherischen Verantwortung ein vergleichbarer Rahmen. Ein Arzt läuft im Falle eines "ärztlichen Kunstfehlers" Gefahr, mit dem strafrechtlichen Vorwurf der Fahrlässigkeit überzogen zu werden, hingegen gilt in der Jugendhilfe teilweise das Prinzip "der Zweck heiligt die Mittel", wobei Maßnahmen zivilrechtlicher Aufsichtsverantwortung, zum Beispiel Freiheitsentzug, irrtümlich als pädagogisches Instrument betrachtet werden. Mit solchen pädagogischen Begründungen typischer Aufsichtsmaßnahmen ist sodann die Gefahr des Nichtbeachtens rechtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen verbunden, also des Verletzens von Kindesrechten. Wenn zum Beispiel die Inanspruch-

nahme eines „Beruhigungsraums“ pädagogisch legitimiert wird, wird die rechtliche Voraussetzung einer akuten „Eigen- oder Fremdgefährdung“ vernachlässigt, die vom Kind/Jugendlichen auszugehen hat.

- Die Aufarbeitung der „Nachkriegsheimgeschichte“, Unklarheit im Umgang mit der gesetzlichen „Gewaltächtung“ und Handlungsunsicherheit in pädagogischen Schlüsselsituationen erfordern eindeutige Grundsätze, insbesondere Aussagen zu den Grenzen zulässiger Gewalt in der Erziehung sowie stützende Trägernormen.

2.2 Der Anwendungsrahmen von „Regeln pädagogischer Kunst“ in der Erziehungshilfe

Die „Regeln pädagogischer Kunst“ sollten für Angebote der Erziehungshilfe gelten, die von unmittelbarer Erziehungsverantwortung geprägt sind, d.h. von einem Erziehungsauftrag nach § 1688 BGB: für Heimerziehung, „Sonstig betreute Wohnformen“, Vollzeitpflege und „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ (Bemerkung: das gilt auch für §35a in Form der Vollzeitpflege und der Betreuung in „Einrichtungen über Tag und Nacht“). In diesen Fällen beauftragen die Eltern die PädagogInnen eines Erziehungshilfe-Angebots mit der Erziehung ihrer Kinder/ Jugendlichen in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ („Erziehungsberechtigte“). **Auch für den Bereich der erzieherischen Durchführungsverantwortung in Tagesgruppen sollten die „Regeln pädagogischer Kunst“ Geltung entfalten.** Hierbei erfolgt die Erziehung auf der Grundlage sorgerechtlcher Vorgaben. **Angesichts der erzieherischen Eigenverantwortung von Eltern besteht jedoch für ambulante Angebote nur dann der Bedarf solcher Regeln, wenn der Erziehungsprozess außerhalb elterlicher Präsenz stattfindet, z.B. im Kontext einer Freizeitaktivität.** Nur in diesem Fall liegt eine erzieherische Durchführungsverantwortung vor. Bei ambulanten Leistungen, die in Anwesenheit der Eltern erbracht werden, sind hingegen „Regeln pädagogischer Kunst“ entbehrlich, da nur eine Begleitverantwortung der PädagogInnen in Form des Beratens und Unterstützens der Eltern besteht, keine Betreuung des Kindes/ Jugendlichen, aus der Konflikte im Doppelauftrag „Erziehen - Aufsicht“ erwachsen könnten.

Die „Regeln pädagogischer Kunst“ gelten auch für flexible Erziehungshilfe nach § 27 II SGB VIII, soweit Anteile der Heimerziehung, „Sonstig betreuter Wohnformen“, der Vollzeitpflege, der „Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“, der Tagesgruppen oder außerhalb der Eltern- Sphäre erbrachter ambulanter Leistungen vorhanden sind.

2.3 Definitionen

- **Aufsicht/ Gefahrenabwehr:** Es handelt sich um Maßnahmen, die notwendig werden, um auf die Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen zu reagieren. Die Reaktion muss erforderlich, „geeignet“ und „verhältnismäßig“ sein. „Geeignet“ ist eine Maßnahme insbesondere dann, wenn sie parallel oder nachgehend pädagogisch begleitet ist. „Verhältnismäßigkeit“ liegt vor, wenn keine andere, weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende Maßnahme möglich ist.
- **Eigen- oder Fremdgefährdung** erfordert akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung führt, bei Fremdgefährdung zur Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung zur Verletzung eigener Rechte.
- **Erziehung** bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie erfordert Orientierung geben und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen und beinhaltet das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit, d. h. für maximal wenige Stunden, ausgeschlossen wird.

- **Freiheitsentzug** ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit für einen längeren Zeitraum.
- **Grenzwahrendes Handeln** ist gegeben, wenn weder die fachliche (Legitimität) noch die rechtliche Grenze der Erziehung (Legalität) überschritten wird. Die fachliche Grenze ist beachtet, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt („Objektive pädagogische Begründbarkeit“) und kein Kindesrecht verletzt wird. Die rechtliche Grenze der Erziehung wird eingehalten, wenn das Verhalten der Rechtsordnung, d.h. den Gesetzen und der Rechtsprechung, entspricht und das Verbot der „Kindeswohlgefährdung“ beachtet.
- **Kindeswohl** beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das begründbare Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Darüber hinaus umschließt es die Kindesrechte. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Erziehung unterschiedliche Interpretationen offen lässt, unter Berücksichtigung der Kindesrechte und der „Regeln pädagogischer Kunst“ sowie unter weitestgehender Beachtung des Kindeswillens.
- **Kindeswohlgefährdung umfasst drei Ebenen:**

Sie besteht in jedem Fall bei Lebens - oder erheblicher Gesundheitsgefahr

In der Eltern- und Jugendhilfesphäre bei Gefahr für das Kindeswohl, d. h. für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die voraussichtlich über einen längeren Zeitraum andauert. Eine solche Gefährdungsprognose ist z.B. erforderlich bei unzulässiger Macht, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei Vernachlässigung. Vernachlässigung stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

In der Jugendhilfesphäre liegt aufgrund erforderlicher Professionalität und Qualität darüber hinaus Kindeswohlgefährdung auch vor, wenn grundlegende pädagogische, personelle oder sachliche Mindeststandards nicht garantiert sind, die von Jugend- und Landesjugendämtern dem Kindeswohl entsprechend festgelegt sind.

- **Legalität** erfordert das Beachten der Rechtsordnung, insbesondere der Kindesrechte.
- **Legitimität** setzt voraus, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt („Objektive pädagogische Begründbarkeit“) und kein Kindesrecht verletzt wird. In den „Regeln pädagogischer Kunst“ sind unter ethischen Grundsätzen Inhalte und Grenzen der „Objektiven pädagogischen Begründbarkeit“ beschrieben.
- **Macht/ Gewalt** umfasst jede physische oder psychische Krafteinwirkung, darüber hinaus Handeln mit dem Ziel, den Willen eines Kindes oder Jugendlichen zu ersetzen oder zu beeinflussen, durch:
 - objektiv pädagogisch begründbares, die Kindesrechte beachtendes Handeln als zulässige Macht
 - nicht objektiv pädagogisch begründbares und/ oder ein Kindesrecht verletzendes Handeln, ohne dass eine Rechtfertigung wegen erforderlicher, „geeigneter“ und „verhältnismäßiger“ Gefahrenabwehr aufgrund Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen vorliegt als unzulässige Macht
 - Gefahrenabwehr zur erforderlichen, „geeigneten“ und „verhältnismäßigen“ Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen als zulässige Macht

- **Objektive pädagogische Begründbarkeit** bedeutet, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, basierend auf dem grundlegenden SGB VIII- Ziel der „Eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1).
- **Pädagogische Grenzsetzungen** sind gegen den Willen eines Minderjährigen gerichtete, pädagogisch begründbare Maßnahmen: als verbale Grenzsetzung- z.B. im Sinne eines Verbots oder Ausschlusses eines Vorteils - oder als aktive Grenzsetzung durch körperliches Einwirken, z.B. kurzfristiges Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen (Kind/ Jugendlichen stellen).
- **Regeln pädagogischer Kunst:** Es ist ein bundesweiter Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit zu entwickeln, der - auf Pfade, die sie entsprechend ihrer pädagogischen Grundhaltung ethischen Grundsätzen basierend - festlegt, welches Handeln nachvollziehbar pädagogisch begründbar ist, d.h. die Ziele der „Eigenverantwortlichkeit“ und der „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt („Objektive pädagogische Begründbarkeit“). Zugleich werden „Pädagogische Kunstfehler“ beschrieben. Diese Leitlinien öffnen für die Anbieter unterschiedliche pädagogische gehen.
- **Trägerverantwortung** kennzeichnet die fachlich- pädagogischen und administrativen Aufgaben des Anbieters einer Jugendhilfeleistung. Dieser hat unter fachlichem Aspekt Vorgaben zur pädagogischen Grundhaltung und zur Rechtmäßigkeit des Handelns zu setzen.
- **Zwang** bedeutet, dass bei bestehender Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen die zu deren Abwehr erforderlichen, „geeigneten“ und „verhältnismäßigen“ Maßnahmen verantwortet werden. Bei körperlichem Einwirken manifestiert sich die Gefahrenabwehr als „körperlicher Zwang“.

2.4 Die „Regeln pädagogischer Kunst“

Persönliche Qualifikation

- Physische und psychische Gesundheit
- Emotionale Intelligenz
- Innere Stabilität und Gelassenheit
- Lebenserfahrung
- Selbstbewusstsein
- Aufgeschlossenheit geg. anderen Kulturen, Lebensformen, Werten u. Normen
- Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit, über der Situation stehen zu können (professionelle Distanz)
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflektion
- Fähigkeit eigene Möglichkeiten und Grenzen zu erkennen und sich weiter-
zuentwickeln
- Fähigkeit, Strukturen u. fachl. Gesichtspunkte zu analysieren u. zu korrigieren
- Grundwissen über die Kindesentwicklung
- Basiswissen im Bereich Kommunikation

- Wissen um die Modellfunktion der pädagog. Fachkraft und die Fähigkeit, dieses Wissen in zielgerichtetes Alltagshandeln umzusetzen
- Klientenorientiertes Fachwissen, verbunden mit Grundwissen über klientenspezifische Kindesentwicklung, das den bes. Bedürfnissen der Anerkennung, Aufmerksamkeit, professionellen Unterstützung und Förderung Rechnung trägt (z.B. in der Behindertenpädagogik, bei problematischem sozialem Hintergrund oder Migrantenkindern)

Institutioneller Rahmen

- Wahrnehmen der Leitungsverantwortung
- Wahrnehmen der Trägerverantwortung durch Aufsicht und Kontrolle
- Definierte pädagogische Grundhaltung des Trägers in Trägernormen („Agenda Pädagogische Grenzsituationen“)
- Wahrnehmen staatlichen Wächteramts durch objektiv begründbare Mindeststandards im Kontext der Kindeswohlgefährdung (präventiv und reaktiv)
- Die Leitung bzw. Führungskraft hat Handlungsoptionen für standardisierte Problemsituationen vorzugeben und Sorge zu tragen, dass das Team Interventionsstrategien erarbeitet.

Ethische Grundprinzipien

- Erziehung setzt die Wahrung der Würde des Kindes/ Jugendlichen voraus.
- Die ethische Haltung erfordert Anerkennung, Achtsamkeit, Beteiligung, Anwaltschaft, Toleranz und Rationalität.
- Erziehen bedeutet Werte vermitteln, unter anderem Achtung, Vertrauen und Gerechtigkeit.
- Erziehen beinhaltet ein Höchstmaß an Autonomie.

Verhaltensleitlinien

- Erziehung setzt Beziehung voraus.
- Dem „Kindeswohl“ wird entsprochen, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt und die Kindesrechte beachtet sind.
- Erziehung beinhaltet konsequentes ressourcenorientiertes Handeln.
- Pädagogische Intervention erfordert Wissen über Inhalt und Bedeutung einer Situation.
- Es sind Übungsfelder anzubieten, damit Kinder und Jugendliche lernen können.
- Erziehung beinhaltet nicht zwingend die Notwendigkeit, schwierige Situationen einer unmittelbaren Lösung zuzuführen, vielmehr auch die Option des Innehaltens.
- In schwierigen Situationen ist ausreichende professionelle Distanz zu wahren; die/ der ErzieherIn hat „über der Situation zu stehen“, notfalls aus der Situation herauszugehen, um dem Kind/Jugendlichen und sich eine „Auszeit“ zu ermöglichen.
- Wichtig ist das Wissen über gruppendynamische Prozesse, sowohl in der Arbeit mit Kindern als auch in der Arbeit mit Erwachsenen.

- In Hilfeangeboten ist der individuellen Förderung der Kinder/Jugendlichen ebenso zu entsprechen wie der notwendigen Gruppenarbeit. Dabei ist das persönliche Lebensumfeld zu berücksichtigen.
- Bei schädigendem Verhalten eines Kindes/ Jugendlichen ist eine Wiedergutmachung anzustreben (z.B. Schadensregulierung bei Sachbeschädigung).
- Die Betreuung von Kindern/ Jugendlichen beinhaltet zwei Aufträge: Erziehung mit dem Ziel einer „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ und Aufsicht zur Abwehr von Gefahren, die einem Kind/ Jugendlichen drohen oder von ihm ausgehen. Die Betreuung erfordert daher eine permanent gelebte Synthese der Ziele "Pädagogik" (Erziehung) und "Zwang" (Aufsicht/ Gefahrenabwehr).
- Die Aufgaben der „Pädagogik“ und des „Zwangs“ (Aufsichtsverantwortung/ Abwehr von Gefahren, die vom Kind/ Jugendlichen ausgehen) sind in Personalunion wahr-zunehmen, d.h. dass spezielle Sicherheitsdienste nicht verantwortbar sind
- In besonderen Situationen ist es angezeigt, zunächst „Zwang“ anzuwenden. So ist z.B. bei körperlichem Angriff auf einen Mitbewohner durch Festhalten zu reagieren, im Anschluss jedoch das Geschehen pädagogisch aufzuarbeiten.
- „Zwang“ (Aufsicht/ Gefahrenabwehr) ist stets pädagogisch zu begleiten.
- Die Maxime lautet: Soviel Pädagogik wie möglich, soviel „Zwang“ wie nötig.
- Je erfolgreicher Pädagogik ist, umso weniger Aufsicht („Zwang“) ist erforderlich.
- Mit steigender Intensität des „Zwangs“ steigen die Anforderungen an die Pädagogik.
- Als Maßnahme des „Zwangs“ ist der Einschluss in einem „Beruhigungsraum“ nur für einen kürzeren Zeitraum (maximal wenige Stunden) und in Begleitung einer/s PädagogIn als Freiheitsbeschränkung verantwortbar.
- Pädagogische Verantwortung wird nicht wahrgenommen, wenn Eigeninteresse verfolgt, sich über die Interessen von Kindern/ Jugendlichen hinweggesetzt oder willkürlich entschieden wird, d.h. kein pädagogisches Ziel erkennbar ist. Es liegt missbräuchliches Ausüben pädagogischer Macht vor, ein „pädagogischer Kunstfehler“.
- Bestehen im Anschluss an pädagogische Spontanität Zweifel an der fachlichen oder rechtlichen Verantwortbarkeit eigenen Verhaltens, ist es im Interesse des Kindes/ Jugendlichen und eigener Handlungssicherheit, die Thematik im Team zu öffnen.

Pädagogische Kunstfehler

- „Pädagogische Kunstfehler“ liegen vor, wenn Entscheidungen getroffen werden, die unter fachlichem Aspekt nicht am „Kindeswohl“ ausgerichtet sind.¹ Stellt sich also eine Entscheidung so dar, dass kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt wird, ist von einem „pädagogischen Kunstfehler“ auszugehen, der nur bei Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen gerechtfertigt und damit „zulässige Macht“ ist.
- Zwei Arten „Pädagogischer Kunstfehler“ sind zu unterscheiden:

Institutionelle „Pädagogische Kunstfehler“ liegen vor, wenn Leitungsverantwortliche, Träger oder Jugend- / Landesjugendämter Entscheidungen treffen, die nicht am „Kindeswohl“ ausgerichtet sind.

¹ Das „Kindeswohl“ umschließt eine fachliche Komponente i.S. des nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels und eine rechtliche i.S. der Kindesrechte.

Individuelle „Pädagogische Kunstfehler“ liegen vor, wenn Erziehungsverantwortliche Entscheidungen treffen, die nicht am „Kindeswohl“ ausgerichtet sind.

Institutionelle Kunstfehler

- Nichtwahrnehmen der Aufgaben der Träger- bzw. Leitungsverantwortung
- Mangelhaftes Wahrnehmen der Verantwortung für Kinder und Jugendliche, z.B. ausschließlich monetäre oder vorrangig taktische Ausrichtung einer Entscheidung
- Verantwortungslose Gruppenbelegungspraxis
- Fehlerhafte Dienstplangestaltung
- Einstellen erkennbar ungeeigneten Personals
- Mangelhaftes Krisenmanagement
- Mangelhafte Kommunikations- und Transparenz- Kultur

Individuelle Kunstfehler

- Handeln ohne nachvollziehbare pädagogische Begründung
- Pädagogische Verantwortung wird nicht wahrgenommen: Eigeninteresse werden verfolgt, sich über die Interessen von Kindern/ Jugendlichen hinweggesetzt oder kein pädagogisches Ziel nachvollziehbar verfolgt. Es liegt missbräuchliches Ausüben pädagogischer Macht vor.
- Kein oder fehlerhaftes Unterscheiden zwischen Persönlichkeitsentwicklung (Pädagogik) und Gefahrenabwehr (Aufsicht/ „Zwang“)
- Konzeptfreies, willkürliches Handeln
- Mangelnde Selbstreflexion in Bezug auf die eigene psychische oder physische Gesundheit